



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An alle Zentralstellen

Referat 114
Bundesfreiwilligendienst

BEARBEITET VON Ulrike Wiering
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2614
FAX +49 (0)3018 555-42614
E-MAIL ulrike.wiering@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 16.03.2020

Corona-Virus und Freiwilligendienste Aktualisierte Information – Stand 16. März 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im BFD,

bereits in unserem Rundschreiben vom 03.03.2020 hatten wir Ihnen Hinweise für den Dienst in der Einsatzstelle gegeben.

Angesichts der geänderten Umstände werden diese Hinweise wie folgt aktualisiert:

Die Sicherheit der Freiwilligen hat oberste Priorität.

Dementsprechend muss die Einsatzstelle bzw. der Träger, am besten zusammen mit den Freiwilligen, eine Einschätzung der Gefahrenlage ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden vornehmen. Ggf. sind alternative und ungefährliche Einsatzmöglichkeiten zu prüfen. Gegenüber Minderjährigen ist die Fürsorgepflicht in besonderer Weise zu beachten.

Wenn der Dienst reduziert oder unterbrochen werden muss, ist die Gefährdungslage kurz zu dokumentieren.

Sofern sich eine Einsatzstelle für eine Reduzierung oder Unterbrechung des Dienstes entscheidet, z. B. weil die Einsatzstelle ihren Betrieb aufgrund behördlicher Auflagen oder eigener Entscheidungsbefugnis reduziert oder einstellt oder weil die Gesamtsituation ein Gefährdungspotential erkennen lässt, das die ordnungsgemäße Durchführung des Freiwilligendienstes oder die ordnungsgemäße Beschäftigung der Freiwilligen in Frage stellt, gilt der Freiwilligendienst dort als objektiv unmöglich im Sinne höherer Gewalt ähnlich wie bei einem Brandschaden, einem Hochwasser etc.

Dasselbe gilt, wenn sich Freiwillige auf Grund behördlicher Infektionsschutzmaßnahmen in Quarantäne befinden.



SEITE 2 Diese objektive Unmöglichkeit durch höhere Gewalt ist nicht von den Freiwilligen zu verantworten, ihnen kann deshalb auch nicht zugemutet werden, den ausgefallenen Dienst anderntags nachzuholen oder für die zwangsweise Freistellung Urlaub zu nehmen.

Im Falle der objektiven Unmöglichkeit des Freiwilligendienstes durch höhere Gewalt laufen die Zahlungen des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung so weiter, als ob der Dienst regulär abgeleistet würde.

Bitte informieren Sie auch Ihre angeschlossenen Einsatzstellen, SOE's und Träger entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Wörz